

8/SN-133/ME



Der Leiter  
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 22.1.2001  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Justizpalast, Postfach 51  
Telefon 01/52 1 52-0\*  
Telefax 01/52 1 52-3800

Jv 5167-2/00

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch,  
die Strafprozessordnung und das Straf-  
vollzugsgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren.

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für  
Justiz vom 21.12.2000, GZ 318.012/1-II. 1/2000, werden in der Anlage  
25 Ablichtungen der ha. Stellungnahme vom 22.1.2001 zu dem im Betreff  
genannten Gesetzesentwurf den Teilbereich der §§ 88, 89 StGB betreffend  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

In Vertretung:

Dr. Wolfgang MÜHLBACHER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Vorsteher der Geschäftsstelle:



Der Leiter  
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 22.1.2001  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Justizpalast, Postfach 51  
Telefon 01/52 1 52-0\*  
Telefax 01/52 1 52-3800

Jv 5167-2/00

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch,  
die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz  
geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 318.012/1-II. 1/2000

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21.12.2000 wird vorerst unter Einbeziehung des Berichtes der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien vom 8.1.2001, Jv 1206-2/00, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch in den Bestimmungen der §§ 88, 89 StGB geändert werden soll, wie folgt Stellung genommen:

Die als Reaktion auf bedauernde Vorfälle durch "Kampfhunde" verständliche, bezogene Regelung scheint zwar rechtspolitisch vertretbar, wirft aber - allein wegen der mit den Umweltdelikten vergleichbaren - allerdings ohne hier eingeführter § 183 a StGB entsprechender Bestimmung - Verwaltungsakzessorietät - erhebliche Probleme auf. Wird doch etwa dem Hundehalter anheimgestellt, sich bei seinen landesgrenzüberschreitenden Bewegungen mit neun (trotz Harmonisierungsbemühungen) erwartungsgemäß differenzierenden Haltungsvorschriften auseinanderzusetzen und sind Fälle denkbar, bei denen ein gleichartiges Verhalten in einem Bundesland strafbar ist, in einem anderen aber nicht.

§ 81 Z 1 StGB scheint daher nach ha. Ansicht zur Abdeckung der Kampfhundefälle ausreichend.

Von den übrigen Staatsanwaltschaften des ha. Amtsbereiches wurden Fehlberichte erstattet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

In Vertretung:

